

## Öffentliche Bekanntmachung – Kommunales Kostenverzeichnis

Kommunales Kostenverzeichnis Komm KVz			
Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> <b>Allgemeine Verwaltung</b> Vorschriften der laufenden Nummer 2 bis 10 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.	
	<b>1.</b>	<b>Beglaubigungen:</b>	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 € bis 50 €
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 € ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten  <b>A n m e r k u n g :</b> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.	
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 € je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen mindestens 5 € höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr  <b>A n m e r k u n g :</b> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 €	
<b>2.</b>	<b>Schreib- und Kopierauslagen, die auf Antrag erteilt werden:</b>		
<b>2.1</b>	<b>Schreibauslagen</b>		
2.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 €	
	für jede weitere Seite	0,15 €	
2.1.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 kann bis auf das 5fache erhöht werden	
2.1.3	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 € je angefangene Seite	

	2.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslage nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	
	<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
	3.1	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 50 €
	<b>4.</b>	<b>Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsichtgewährung in Akten und Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €  Anmerkung: Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.
	<b>5.</b>	<b>Auskünfte:</b>	
	5.1	Auskünfte einfacher Art, insbesondere mündliche Auskünfte	kostenfrei
	<b>6.</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
	6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 €
	<b>7.</b>	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	<b>8.</b>	<b>Zurücknahme eines Antrages</b>	Je nach Bearbeitungsstand wird 1/10 bis 1/2 der normalen Gebühr erhoben; mindestens jedoch 5 €
	<b>9.</b>	<b>Niederschriften:</b> Aufnahme einer Niederschrift	5 € bis 40 € je angefangene Stunde
<b>2.</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>1</b>	<b>Fundsachen</b>	
	1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
	1.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2 % des Wertes, mindestens 1,50 €
	1.1.2	bei Sachen über einem Wert von 500 €	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes

<b>3.</b>		<b>Liegenschaften</b>	
	<b>1.</b>	<b>Zuteilung einer Hausnummer</b>	kostenfrei
<b>4.</b>		<b>Sozialwesen</b>	
	<b>1.</b>	<b>Wohnberechtigungsschein</b>	
	1.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	10 €
	1.2	Verlängerung eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
	<b>2.</b>	Ausstellung von Bescheinigungen über Elternbeiträge fürs Finanzamt	5 €
<b>5.</b>		<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
	<b>1.</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5 € bis 150 €
	<b>2.</b>	<b>Ausnahmebewilligung Befreiung und Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</b>	5 € bis 500 €
	<b>3.</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Genehmigung oder Ausnahmebewilligung (nach Tarifstelle 2.)</b>	5 € bis 250 €